

Was Sie selbst tun können

In Deutschland sind alle abhängig Beschäftigten über den Arbeitgebenden beim Unfallversicherungsträger versichert, Beamtinnen und Beamte bei ihrem Dienstherrn. Versichert sind auch Studierende, Schülerinnen/Schüler, Kindergartenkinder. Damit wird sichergestellt, dass die Versicherten bei Anerkennung der Erkrankung am Arbeitsplatz (beziehungsweise am Ort ihrer Ausbildung oder Betreuung) Entschädigung erhalten.

Der Unfallversicherer ermittelt mit Unterstützung der Arbeitgebenden, der staatlichen Stellen für Arbeitsschutz und der Erkrankten, ob Tätigkeit und Erkrankung in einem kausalen Zusammenhang stehen. Lassen sich keine Belege hierfür finden oder bleiben Zweifel, wird in der Regel zu Lasten der Beschäftigten entschieden. Es erfolgt keine Anerkennung.

Erkrankte können jedoch selbst einiges dazu beitragen, dass Beweise oder Belege gesichert werden. Dokumentieren Sie, wann, wo, womit, was und wie lange Sie gearbeitet haben. Beteiligen Sie Kolleginnen, Kollegen und den Betriebsrat. Lassen Sie sich gegebenenfalls anwaltlich oder durch die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten beraten. Der Weg zur Anerkennung kann sehr mühsam sein – jede Unterstützung hilft.

Zögern Sie nicht, sich für Ihre Rechte einzusetzen. Nachteile können Ihnen wegen der Verdachtsanzeige grundsätzlich nicht entstehen. Kosten des Feststellungsverfahrens werden durch den zuständigen Unfallversicherungsträger getragen. Bei der Klage vorm Sozialgericht fallen keine Gebühren an. Wird hingegen der Verdacht einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls nicht gemeldet, erhalten Sie unter Umständen auch die Ihnen zustehenden Leistungen nicht.

Die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten leitet Sie gut informiert durch das Feststellungsverfahren und unterstützt Sie gerne.

Wir sind für Sie da

Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

bei der
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales (SenIAS)
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Telefon (030) 9028-2636
Telefax (030) 9028-2079
E-Mail beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de

Termine vereinbaren wir zeitnah und individuell.

www.berufskrankheiten.berlin.de



Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales
Tel. (030) 9028-0
pressestelle@senias.berlin.de

©SenIAS
Stand 04/2021

ARBEITSUNFALL UND BERUFSKRANKHEIT – DER WEG ZUR ANERKENNUNG

Informationen für
Versicherte

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	BERLIN	
---	---------------	---



Ablauf des Verfahrens

Arbeitgebende und Ärztinnen/Ärzte sind verpflichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten dem Unfallversicherungsträger/Dienstherrn zu melden. Versicherte, Angehörige, Krankenkassen, Personalvertretungen und andere können melden.

Der Unfallversicherungsträger ermittelt, ob die Erkrankung auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Im Berufskrankheitenverfahren wird fallweise die/der Staatliche Gewerbeärztin/-arzt an der Entscheidung des Unfallversicherungsträgers beteiligt. Die Versicherten können sich mit Fragen auch an die Gewerbeärztin/-ärzte wenden. Bei Arbeitsunfällen erhalten die staatlichen Arbeitsschutzbehörden eine Kopie der Meldung an den Unfallversicherer und untersuchen einen Teil der Fälle.

Sowohl beim Arbeitsunfall als auch bei der Berufskrankheit entscheidet über die Anerkennung der Unfallversicherungsträger. Gegen die Ablehnung können die Versicherten Widerspruch und gegebenenfalls Klage beim Sozialgericht einreichen.

Bei Anerkennung werden die Versicherungsfälle in der Regel in den Rentenausschuss übergeben. Im Rentenausschuss sind sowohl Arbeitgebende als auch Beschäftigte vertreten. Hier wird über Rentenleistungen entschieden. Über Sachleistungen, zum Beispiel Umschulungsmaßnahmen, entscheidet der Unfallversicherungsträger ohne Beteiligung des Rentenausschusses. Sind die Versicherten mit der Höhe der Leistungen (Rente/Sachleistungen) nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs und der Klage vor dem Sozialgericht.

Wichtig zu wissen: Sowohl beim Arbeitsunfall als auch bei der Berufskrankheit ist Voraussetzung für eine Anerkennung, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

Feststellungsverfahren bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

